

Regierungsratsbeschluss

vom

10. November 2025

Nr.

2025/1822

Meltingen: Sanierung Meltingerbergstrasse, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Meltingen ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von 537'172 Franken für die Sanierung der Meltingerbergstrasse.

2. Erwägungen

Die Meltingerbergstrasse erschliesst als Berghofzufahrt vier ganzjährig bewohnte Landwirtschaftsbetriebe, einen Sömmerrungsbetrieb sowie das Restaurant Meltingerberg in den Gemeinden Meltingen und Beinwil SO.

Aufgrund mehrfacher Rutscherscheinungen muss die Meltingerbergstrasse auf einer Länge von rund 360 m umfangreich saniert werden. Der bereits asphaltierte Strassenabschnitt soll auf die einheitliche Breite von 3.40 m ausgebaut und talseitig auf einer Länge von 150 m mit Mikropfählen und Larssenprofilen gesichert werden. Der bestehende Strassenkörper wird auf einer Tiefe von 35 cm aufgefräst, mit Bindemittel verstärkt und mit einer 15 cm dicken Kiesschicht ergänzt sowie abschliessend wieder mit einer Tragdeckschicht (AC TDS) versehen. Zudem muss die bestehende Strassenentwässerung mit fünf zu ersetzenen Einlaufschächten sowie neu zu erstellenden Sickerleitungen wieder instand gestellt werden.

Mit Verfügung vom 8. September 2025 haben das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement die Zustimmung zum Bauvorhaben mit der notwendigen Ausnahmebewilligung und den entsprechenden Auflagen erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) nachträglich publiziert werden.

Das von der Gemeinde Meltingen beauftragte Ingenieurbüro hat für die Beschaffung der Baumeisterarbeiten Strassenbau und Sicherungsmassnahmen eine Submission durchgeführt. Bei der Vergabe wurde jeweils das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 13. August 2025 werden die Gesamtkosten auf 537'172 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Aufgrund des vorliegenden, verminderten landwirtschaftlichen Interesses (Restaurantbetrieb Meltingerberg) reduzieren sich die beitragsberechtigten Kosten um 80'576 Franken (15 %) auf 456'596 Franken. Das ALW beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 456'596 Franken einen Kantonsbeitrag von 31 % oder maximal 141'545 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Vorbescheid vom 6. Juni 2025 einen Bundesbeitrag von 35 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Meltingen als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 2025 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung sowie die ausführenden Bauunternehmen über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 2025 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/3000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 456'596 Franken ein Kantonsbeitrag von 31 % oder maximal 141'545 Franken bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäß zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. März 2027 gewährt.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeinde Meltingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

«Gemeinde Meltingen: Sanierung Meltingerbergstrasse.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»